

#### 4. KRIEG UND KRIEGSFINANZIERUNG BIS ZUM OKTOBER 1806

##### Die Einkommensteuer

Beyme an Stein

Charlottenburg, 20. September 1806

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151. a. Tit. XXI. Nr. 74. Vol. II

*Betr. einige nachträgliche Forderungen für die Mobilmachung und Verpflegung der Armee. Gute Wünsche für Stein.* „Die Vorsehung schenke Ew. Hochfreh. Excellenz bald Ihre Gesundheit wieder und erhalte Sie dem Könige und dem Vaterlande, zumal in dem jetzigen höchst kritischen Momente, wo ein Mann von Ihren Talenten und Ihrer Character Stärke ein besonderes Geschenk des Himmels ist.“

Beyme an Stein

Charlottenburg, 20. September 1806

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151. a. Tit. XXI. Nr. 74. Vol. II

*Bedauern des Königs und Bymes selbst, dass sie Stein vor dem Abgang ins Feld nicht mehr sehen können. Bittet um Steins Vertrauen. Bevorstehendes Ultimatum an Frankreich.*

So lieb Sr. Maj. dem Könige es auch gewesen seyn würde, Ew. Hochfreh. Excellenz Ideen und Vorschläge über die „Behufs des gegenwärtigen Krieges zu benutzenden ausserordentlichen Hülfsmittel“ noch vor der Abreise zu vernehmen<sup>1)</sup>; so gern stehen doch Allerhöchstdieselben davon ab, da Sie vernehmen, dass Ew. Hochfreh. Excellenz von heftigen podagratischen Schmerzen danieder geworfen sind. Ich bedaure es aber unendlich, dass ein solcher Unbill mich des Glücks beraubt, Hochdensenben vor der Abreise mich persönlich empfehlen zu können. Auf einen blossen Brief also eingeschränkt, bitte Ew. Hochfreh. Excellenz ich unterthänig, mir auch abwesend Ihre Gnade und Vertrauen zu schenken. Ueber unser Verhältniss gegen Frankreich habe Hochdensenben ich nur so viel zu eröffnen, dass sogleich der König bey der Armee angekommen seyn wird, das Ultimatum nach Paris abgehen soll<sup>2)</sup>. Dies besteht in dem dreyfachen Verlangen

1. dass Frankreich alle seine Truppen aus Deutschland ziehe,
2. dass dasselbe Preussen die Einrichtung des Norddeutschen Verhältnisses ohne alle Einmischung Frankreichs oder einer anderen fremden Macht überlasse,

<sup>1)</sup> Der König ging am 23. September zur Armee ab.

<sup>2)</sup> Das Ultimatum erging am 26. September mit Frist bis zum 8. Oktober. Von dem 3. der von Beyme erwähnten Punkte ist darin nicht die Rede, dagegen wird Rückgabe von Essen, Werden und Elten, die Murat besetzt hielt, gefordert.

3. dass Frankreich einen Congress zu Unterhandlung eines allgemeinen Friedens in Europa auf solche Grundsätze annehme, die einen solchen Frieden auf eine lange Zukunft dauerhaft begründen können.

Hierüber soll binnen einer zu bestimmenden Frist eine kathegorische Erklärung gefordert werden, sodass, wenn sie nicht oder nicht genügend erfolgt, Preussen es als eine Kriegs Erklärung ansieht.

Was unser Verhältniss mit Schweden betrifft, so sehen wir die Differenzen mit dieser Macht als ajournirt an. Der König von Schweden hat es abgelehnt, gegen Frankreich zu kooperiren. Mit England wird über Geld Mittel unterhandelt werden.

Endlich habe ich die Ehre, in der Anlage die beyden Akten Stücke über die in Süd- und Neuostpreussen einzuführende Accise Verfassung unterthänigst zurückzugeben.

Immediat-Bericht Steins

Berlin, 22. September 1806

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151 a. Tit. XXI. Nr. 74. Vol. II. — Ausfertigung. Rep. 39. 7 C. — Nach der Ausfertigung

*Berechnung der vorhandenen Mittel zur Bestreitung der Kriegskosten (Getreidebestände, disponible Geldbestände, Tresorscheine, Anleihen) und ihrer Steigerungsfähigkeit.*

In dem einliegenden Memoire habe ich die Beschaffenheit der Hilfsmittel welche zur Führung eines Krieges im Anfange August zu Gebote standen, sowie auch die gegenwärtige Lage der Haupt Feld Krieges Kasse dargelegt, und ich stelle allerunterthänigst anheim:

ob Ew. Königl. Majestät meine ad II und III zur Verstärkung der Fonds der Haupt Feld Krieges Kasse gemachten Anträge zu genehmigen, und dem gemäss das Nöthige zu verfügen geruhen wollen.

Denkschrift.

Die Hilfsmittel, welche dem Staat bey einem bevorstehenden Kriege zu Gebote stehen, sind:

1. die Getreide Bestände,
2. die baaren Geld Vorräte,
3. die Tresor Scheine,
4. die aus den eröffneten Anleihen auf gekommenen und zu erwartenden Summen,
5. die neu einzuführenden Auflagen.

Ueber die Beschaffenheit dieser Hilfsmittel im Anfange August und über ihre Anwendung ist folgendes zu bemerken.

I. Getreide Bestände.

a) In den Krieges Magazinen

1. unter der Verwaltung des Militair Departements befinden sich 44 506 Wispel,
2. unter der Verwaltung des Staats Ministers Frh. v. Schroetter befinden sich 9613 Wispel.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die Notizen Hardenbergs vom 27. September 1806.



Preis mit 24 rth. pro Wispel an die Haupt Feld Krieges Kasse zu bezahlen haben.

### III. Tresorscheine.

Von den für Rechnung des Tresors fabricirten Tresorscheinen sind zur Emission bestimmt und abgeliefert,

1. an die Haupt Banque 1 000 000

2. an die Haupt Feld Krieges Kasse 4 000 000.

Von diesen 5 Millionen Tresorscheinen sind noch im Bestande

bey der Haupt Banque und deren Realisations Comtoirs 1 011 700 —

bey der Haupt Feld Krieges Kasse . . . . . 2 334 380 —

Sa. 3 346 080 rth.

Die Banque kann ihren Bestand an Tresorscheinen an die Haupt Feld Krieges Kasse abliefern.

IV. Die durch die Seehandlungs Societaet negotiirten Anleihen haben bis jetzt ertragen circa

1 800 000 rth.

Diese Gelder werden an den Tresor abgeliefert, und es sind davon zum Realisationsfonds der Tresorscheine der Haupt Banque angewiesen

2 000 000 rth.,

worauf die Seehandlung bis jetzt an die Haupt Banque für Rechnung des Tresors bezahlt hat circa

1 600 000 rth.,

Ob die Anleihen noch mehr als die obigen 1 800 000 rth. aufbringen werden, lässt sich nicht bestimmen, da das Geschäft gegenwärtig stockt und sich erst von den günstigen Ereignissen des Krieges ein fernerer Fortgang erwarten lässt.

Nach der von dem General v. Geusau gegebenen Nachweisung sind im Laufe des Monats August an die Haupt Feld Krieges Kasse aus den Beständen des Tresors und der Dispositions Kasse 5 000 000 gezahlt worden, und der Bestand der Haupt Feld Krieges Kasse belief sich Ulto August auf

8 196 264 rth.,

worin die oben erwähnten 2 334 380 rth. Tresorscheine mit begriffen sind.

Von diesem Bestande der Haupt Feld Krieges Kasse waren bestimmt

a) zu den rückständigen Mobilmachungsgeldern . . . . . 600 000

b) zu den noch rückständigen Landeslieferungen bis Ultimo

Januar . . . . . 1 000 000

c) zu den Feldzuschüssen auf 8 Monate . . . . . 4 000 000

5 600 000

und der Rest von

2 596 264 rth.

zu den unvorhergesehenen Ausgaben während der Campagne.

Man wird aber mit Auszahlung der Mobilmachungsgelder und der Landeslieferungen möglichst suchen müssen, Zeit zu gewinnen.

Nach den oben sub II et III gemachten Anträgen würde die Haupt Feld Krieges Kasse noch eine Verstärkung erhalten können.

- |  |                |
|--|----------------|
| a) aus den Krieges Magazin Kassen, für das zu diesen Magazinen zu liefernde Russische Getreide, welches von 9738 Lasten oder 29 214 Wispel zu dem Magazinpreise von 24 rth. beträgt. . . . . | 701 136        |
| b) von der Banque die Tresorscheinbestände mit . . . . .   | 1 000 000      |
|  | 1 701 036 rth. |

Wegen weiterer Hülfsmittel behalte ich mir ein näheres Memoire bevor.

Votum Steins über die Entwerfung einer Geschäftsinstruktion während der Abwesenheit des Königs [Berlin], 1. September [1806]

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89. 134 A.

*Geschäftsverteilung während des Feldzugs.*

Die Geschäfte, die zur unmittelbaren Entscheidung Seiner Königlichen Majestät kommen, sind:

1. Gegenstände der Gesetzgebung.
2. Anstellung der oberen Beamten.
3. Gehaltserhöhungen.
4. Nachsuchungen um grössere Geldverwilligungen zu Verbesserungen, zu Unterstützungen.
5. Beschwerden einzelner Unterthanen.
6. Vollziehung der General Etats.
7. Pachtbestätigungen.
8. Vererbepachtungen.
9. Ausserordentliche polyzeyliche und provisorische Maasregeln.
  - ad. 1. Kann, wenn nicht ganz ausserordentliche dringende Fälle eintreten, bis zu den Winterquartieren ausgesetzt bleiben.
  - ad. 2, 3, 4. Gleichfalls.
  5. Diese gehen der Regel nach zurück in die Departements, als General Direktorium, Justiz Departement und können in dem jedesmaligen Pleno desselben zum Vortrag gebracht werden.
  6. Kann in der Campagne vorgenommen werden, bey der Einrichtung muss jedoch auf die besonderen Umstände Rücksicht genommen werden.
  7. und 8. Kann bis zu den Winterquartieren ausgesetzt bleiben.
  - ad. 9. Müssen vom General Direktorio mit Hinzuziehung des Gouverneurs, Grosskanzlers und Chef des auswärtigen Departements ergriffen werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die „Instruktion für das gesamte Etats Ministerium während der Abwesenheit S. M. des Königs in dem gegenwärtigen Kriege“. Charlottenburg, 17. September 1806. Gedr. Winter a. a. O. S. 56 ff.

Immediat-Bericht Steins

Berlin, den 26. September 1806

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151 a. Tit. XXI. Nr. 74. Vol. II Konzept und Reinkonzept, stark voneinander abweichend. — Nach dem Reinkonzept

*Beschaffung der Kriegsmittel. Da die im Vorjahr aufgezeigten Geldquellen nicht mehr ausreichen, wird die Einführung einer allgemeinen, gestaffelten Einkommensteuer nach englischem Vorbild vorgeschlagen. Prinzip der Selbsteinschätzung aus ethischen Gründen empfohlen. Mitwirkung der Besteuernten bei der Prüfung der Steuererklärungen. Einkünfte aus Hannover. Mahnung zu größter Sparsamkeit im Heeresetat. Verminderung des Trosses zur Vermeidung unnötiger Ausgaben, Verwendung der ersparten Gelder zur Verbesserung der Ausrüstung und Verpflegung des gemeinen Soldaten.*

Die im Oktober 1805 von mir vorgeschlagenen ausserordentlichen Quellen der Einnahme zur Bestreitung der Krieges Kosten waren:

- a) Gleichsetzung der Tarifsätze des Ost- und Westpreussischen Tarifs mit denen der übrigen Provinzen, und diese Gleichsetzung ist seit dem 1ten September a. c. zufolge der Verordnung d. d. Berlin den 22 ten May 1806 erfolgt und vom 1 ten September an zur Hebung gekommen;
- b) Einführung einer modificirten Accise in Süd- und Neu-Ostpreussen; hierzu ist der Plan mit den beyden Provinzial Ministern von Voss und von Schroetter verabredet und wird Ew. Königl. Maj. in Kurzem vorgelegt.
- c) Allgemeine Land Tranksteuer, die noch nicht eingeführt ist, wegen der Widersprüche, welche die Stände verschiedener Provinzen entgegen gesetzt und weil bey den Hebungsformen mancherley Schwierigkeiten sich finden.
- d) Einführung eines realisirbaren Papiergeldes, welches durch das Edict vom 4ten Februar 1806 erfolgt ist, und welche Hülfquelle noch gegenwärtig benutzt wird.
- e) Anleyhen, deren Betrag zum Realisations Fonds der Tresorscheine bestimmt worden ist.

Da die hier aufgezählten Hülfquellen grösstentheils bereits benutzt sind; da auf ausländische Anleyhen vor jetzt gar nicht zu rechnen ist, indem Hessen-Kassel selber waffnet und in Sachsen der Capitalist wegen der drohenden Gefahr des Krieges sein Geld zurück hält; da ferner, nach meinem über den Zustand der Banque im verflossenen Frühjahr abgestatteten Bericht, dieses Institut jede inländische Anleyhe hindert.

Unter diesen Umstände ist es nöthig, zur Einführung einer Abgabe zu schreiten, die möglichst productif ist, das ganze National Vermögen möglichst gleichförmig trifft. Dieses ist eine

Krieges Steuer vom ganzen Einkommen jedes Bewohners der Monarchie. Folgendes spricht für die Einführung einer solchen Abgabe

- a) sie trifft allgemein alle Quellen des National Vermögens, und man kann sich ihr nicht entziehen welches der Fall bey Consumtions Abgaben ist;
- b) sie ist daher auch productif und hilft den Bedürfnissen des Krieges möglichst ab;

c) sie erfordert wenig Hebungskosten.

Diese Abgabe ist bereits seit geraumer Zeit in der Oesterreichischen Monarchie eingeführt, und H. Pitt brachte sie den 9ten Januar 1799 in England unter dem Namen Income Tax in Anwendung.

Er legte folgende Thatsachen bey der Berechnung ihres Ertrags zu Grunde. Pächtertrag oder Landrente von 40 Millionen Acres urbares Land, den Acre zu

	Liv.	Sterl.
zu 12. Schl. 6. p . . . . .	25	Millionen
Gewinnst der Pächter . . . . .	19	,,
Zehenden . . . . .	5	,,
Bergwerke, inländische Navigation, Holz . . . . .	3	,,
Häuser . . . . .	6	,,
Handwerker . . . . .	2	,,
Rente vom Lande in Schottland . . . . .	5	,,
Besitzungen in Westindien . . . . .	5	,,
Zinsen aus öffentlichen Fonds . . . . .	15	,,
Handelsgewinnst von dem im fremden Handel stecken-		
den Capital . . . . .	12	,,
Handelsgewinnst vom inländischen Handel . . . . .	18	,,
	<hr/>	
	115	Millionen

Da die Income Tax nur die Personen, so 200 L. St. Einkommen hatten, traf, diejenigen, so weniger hatten, aber in einer sehr geringen Proportion, so berechnete Herr Pitt 102 Millionen als ein mit 10 p % zu besteuertes National Einkommen.

Die Abgabe ertrug

Ao. 1800 . . . . .	5 601 624 L.St.
,, 1801 . . . . .	5 743 150 L.St.

Da der Preussische Staat in ruhigen Zeiten einen bedeutenden Ueberschuss der Einnahme über die gewöhnlichen Ausgaben hat, und da die Vermögens Steuer wegen ihrer zu erwartenden Höhe einen nachtheiligen Einfluss auf Production, Bildung der Capitalien usw. hat, so müsste ihre Dauer auf die Dauer des Krieges, höchstens auf ein Jahr nach demselben eingeschränkt und ihre Einführung von dem Beschluss des Krieges abhängig gemacht werden.

die Vermögens Steuer würde das Einkommen von allem in der Preussischen Monarchie liegenden nutzbarem Eigenthum betreffen, das Einkommen entstehe aus:

1. dem Grundeigenthum an Land und Häusern nach Abzug der darauf haftenden Lasten; oder
2. dem Gewinnst von Domainen und Privat Pachtungen,
3. oder Capitalien,

4. oder einem Amt,
5. oder einem Gewerbe,
6. oder dem Handel.

Das aus diesen Quellen entstehende Einkommen würde in folgender Progression besteuert:

1. alles Einkommen unter 100 rt. bleibt frey.	
2. von 100 bis 200 . . . . .	1 p %
3. von 200 bis 300 . . . . .	2 „
4. von 300 bis 600 . . . . .	3 „
5. von 600 bis 800 . . . . .	7 „
6. von 800 bis 1 000 . . . . .	10 „
7. von 1 000 bis 5 000 . . . . .	12 „
8. von 5 000 bis 10 000 . . . . .	15 „
9. von 10 000 bis 20 000 . . . . .	20 „
10. von 20 000 bis 30 000 . . . . .	25 „
11. von 30 000 bis 40 000 . . . . .	30 „

Was das Verfahren bey der Ausmittelung des Einkommens anbetrifft, so kann man

entweder durch öffentliche Beamte oder Districts Deputirte das Vermögen und Einkommen ausmitteln lassen und den Besteuereten den Weg an eine hierzu ernannte zweyte Instanz vorbehalten;

oder, man kann es jedem Hausvater zu Pflicht machen, unter der Verpflichtung der eydlichen Bestätigung anzugeben und Bestrafung der Verheimlichung mit dem doppelten Steuerbetrag; die Prüfung dieser Angaben gewissen Districts Commissarien übertragen und eine zweite Instanz bestellen, an welche die Beschwerde über die Festsetzungen der Districts Commissarien gebracht werden kann.

Der letztere Weg scheint mit der vorzüglichste; er beweist von Seiten der Regierung das Zutrauen zu der Moralität und Vaterlandsliebe der Nation, das sie verdient; er erleichtert das Geschäft, indem es jedem einzelnen Familien Vater zur Pflicht gemacht wird, den Betrag seines Einkommens darzustellen, und den Districts Behörden nur die Prüfung dieser Angaben übrig bleibt.

Es würden demnach in jedem landrätthlichen Crayss eine aus dem Landrath, den Crayss Deputirten und ein paar Deputirten aus den übrigen freyen Gutsbesitzern bestehende Commission ernannt und bestellt.

An diese reicht jeder Gutsbesitzer und ländliche Einsasse die Declaration seines Vermögens versiegelt ein, wozu die gedruckten Formularien vertheilt werden können.

Die Crassybehörde prüft jede Declaration und kann ihre nähere Berichtigung durch Kaufbriefe, Taxen u.s.w., auch ihre eydliche Bestätigung fordern.

In den Landstädten wird eine aus einem Mitgliede des Magistrats und

einigen Deputirten der Bürgerschaft bestehende Commission gebildet, der jeder Einsasse seine Declaration einreicht und die von ihr geprüft und festgesetzt wird.

Solche Familien, die notorisch zu der niedrigsten Classe gehören und nur 1 Thaler geben, würden von den Districts Behörden ohne weiterer nähere Declaration des Steuerpflichtigen fixirt.

In der Provinz wird eine Provinzial Behörde, so aus dem Kammer Präsidenten, dem Stände Director, einem Deputirten aus dem Stand der freyen Gutsbesitzer und einem aus den städtischen Eingesessenen bestehet, constituiret, welche die Beschwerden der Besteuerten definitif entscheidet. In den Handels und See Städten, als Berlin, Breslau, Danzig u.s.w., und in den Fabriken Städten Schlesiens wird das Einkommen des Handelsstandes von einer besonderen aus der Kaufmannschaft und einem Mitgliede des Magistrats bestehenden Commission nach den näher geprüften Declarationen der einzelnen Kaufleute festgesetzt. In den Städten, wo Banco Comptoirs sind, ist der Banco Director ein Mitglied der Commercial Commission.

Niemand kann sich der Verbindlichkeit, als Mitglied bey einer Commission angestellt zu werden, entziehen.

Sämtliche bey der Regulirung der Besteuerung des Vermögens vorkommende Geschäfte werden mit der grössten Verschwiegenheit behandelt, und jeder Mangel derselben, so sich die bey dem Geschäft concurrirenden Personen zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich bestrafet. Da übrigens jede Provinz ihre eigenen Rustical und Dominial Verhältnisse und ihre eigene ständische Verfassung hat, so entwirft jeder Provinzial Minister eine besondere Instruction

1. für die Steuerpflichtigen über das, was sie bey ihrer Declaration zu beobachten haben,

2. für die Commissionen, die Art ihrer Zusammensetzung und das Verfahren, so sie bey der Prüfung der Declarationen zu beobachten haben. Man muss nur möglichst die Sache zur Angelegenheit aller Staatsbürger machen, ihnen Zutrauen zeigen, ihnen Theilnahme und Mitwissenschaft einräumen und das Unangenehme der Dienstformen und des Zwangs auf jede Art vermeiden.

Das ganze Fixations Geschäft würde sich unter 12 Provinzial Behörden und ppter 230 ländliche Districts Behörden vertheilen — indem ich annehme, dass von den 1000 Städten der Monarchie 200 Städte nicht in Betracht kommen.

Die Regeln, nach denen die Wahrheit der Declarationen des Eigenthums von den dazu bestellten Crayss und Provinzial Behörden zu beurtheilen, lassen sich hier nicht vollständig vortragen, weil sie aus den Provinzial Verfassungen des Eigenthums, Gewerbes u.s.w. hergenommen werden müssen, ich werde mich also auf einige allgemeine Betrachtungen einschränken.

Das reine Einkommen wird besteuert, nicht die Brutto Einnahme; es werden also abgesetzt, Schulden, Real Kosten etc.

Die Schulden auf der einen Seite des Gutsbesitzers constituiren auf der andern Seite einen Theil des Vermögens des Rentenierers.

Ist das Land oder Grund Eigenthum verpachtet, so legt man den Pacht-ertrag zu Grunde; wird das Land vom Eigenthümer selbst benützt, so beurtheilt man seinen Ertrag nach der bekannten Benutzungs Art jedes Districts.

Bewohnt jemand sein Haus selbst; so wird es nach dem sonstigen ge-wöhnlichen Mieths Ertrag abgeschätzt.

Gehälter der Staats und Communitats Beamten ergeben sich aus den Emolumenten Tabellen.

Bey der Bestimmung des Ertrags einer Fabrique nimmt man den des letzten Jahres. Sachverständige aus dem Gewerbe treibenden Stande können von den Behörden zur Beurtheilung der Declarationen der Ge-werbetreibenden zugezogen werden.

Die zur Einführung der Vermögens Steuer erforderlichen Vorarbeiten wer-den vielleicht vier Monate erfordern, und es kann die Banque nach ihrem gegenwärtigen Zustande dem Staate auf die Vermögens Steuer eine Million vorschießen, die ihr nachher aus der Einnahme wieder ersetzt wird.

Der Ertrag der Vermögens Steuer kann berechnet werden:

entweder, indem man die Summe der Familien Väter aproximatif ver-theilt unter die Classen, so bey der Vermögens Steuer zum Grunde liegt, oder indem man das National Einkommen berechnet nach den That-sachen, die zu der Kenntniss der Regierung gekommen sind.

Beyde Wege sind eingeschlagen, und es giebt der erste folgende Resultate. Die Population der Preussischen Staaten bestehet aus 12 Millionen Menschen und, auf jede Familie 5 Personen gerechnet, aus 2 400 000 Familien.

Zur mehrern Sicherheit rechne ich 1 Million Familien als nicht steuerbar mit der Vermögens Steuer ab und vertheile die übrig bleibenden 1 400 000 Familien unter folgende Classen, nemlich

8 Familien zu 40/m rt. Einkommen be-		
steuert mit . . . . .	30 p % geben	96 000
12 Familien zu 30/m rt. . . . .	25 p C. . . . .	90 000
30 Familien zu 20/m rt. . . . .	20 p C. . . . .	120 000
60 Familien zu 10/m rt. . . . .	15 p C. . . . .	90 000
500 Familien zu 5/m rt. . . . .	12 p C. . . . .	300 000
6 000 Familien zu 1000 rt. . . . .	10 p % . . . . .	600 000
7 000 Familien zu 800 rt. . . . .	7 p C. . . . .	392 000
8 000 Familien zu 600 rt. . . . .	4 p C. . . . .	192 000
278 390 Familien zu 300 rt. . . . .	3 p C. . . . .	2 505 510
400 000 Familien zu 200 rt. . . . .	2 p C. . . . .	1 600 000
700 000 Familien zu 100 rt. . . . .	1 p C. . . . .	700 000
<u>1 400 000 Familien</u>	<u>Ertrag der Vermögens Steuer</u>	<u>6 685 510</u>

Obige Berechnung giebt einen Total Ertrag des National Einkommens von

254 297 000 rthlr.,

und die Abgabe würde dieses Einkommen noch nicht mit 3 p % treffen. Die Berechnung des National Einkommens nach den Thatsachen, die zur Kenntniss des statistischen Bureaus gekommen, giebt folgendes Resultat

1. Ertrag des Grund Eigenthums . . . . .	74 882 238
nach der Anlage A <sup>1)</sup>	
2. Ertrag der Fabriquen . . . . .	3 200 000
nach der Anlage B	
3. Ertrag des Handels . . . . .	5 543 275
nach der Anlage C	
4. Ertrag der städtischen Grundstücke, Häuser u.s.w. . . . .	9 393 720
nach der Anlage D	

Summa 93 019 233

Der Ertrag der Fabriquen ist sehr niedrig angenommen, einige Provinzen ganz übergangen, bey dem Handel ist der der Städte Berlin, Breslau, Magdeburg gar nicht in Anrechnung gekommen, man kann daher das National Einkommen auch nach jener Berechnungs Art zu 100 Millionen Thaler annehmen, dieses mit 5 p % besteuert, würde einen Ertrag von 5 Millionen geben.

Zu den ausserordentlichen Quellen rechne ich ferner die Benutzung der aus dem Hannöver'schen erfolgenden Landes Einkünfte.

Dieses Land hatte ein aus 18 000 Mann bestehendes, mit einer sehr zahlreichen Generalität versehenes Militair von allen Waffen;

es hatte einen zahlreichen Hofstaat und auswärtige Gesandte;

es hat endlich zwar eine Schuldenmasse von ppter 12 Millionen, deren Rückzahlung jedoch bis nach dem Kriege man suspendiren und nur die Zinszahlung fortsetzen kann.

Das Militair ist eingegangen; der Hofstaat und das auswärtige Departement haben sich vermindert.

Man müsste also die dabey gemachten Ersparungen und die zur Schuldentilgung bestimmten Fonds zur Haupt Feld Kriegs Casse einziehen und sie zur Bestreitung der Krieges Bedürfnisse verwenden, hingegen sich auf die richtige Verzinsung der Schulden einschränken. Ich schätze diese Quelle der Einnahme auf 1 Million.

Die Organisations Commission müsste ferner in ihren Finanz Operationen schleuniger fortschreiten, ich glaube besonders, dass durch die indirecten Abgaben und Zölle mehr als bisher erlangt werden könnte.

Dieses sind die Quellen der Mehreinnahmen, so aus den innern Kräften des Staats erfolgen können, da sie aber nicht ausreichend sind, um die Kriegeskosten zu bestreiten oder die Ausfälle an der gewöhnlichen Ein-

<sup>1)</sup> Auf die Wiedergabe der Anlagen wird hier verzichtet.

nahme, so durch feindliche Invasionen der Preussischen westlichen Provinzen entstehen können, zu decken, so wird man,

auf Subsidien und auf Beobachtung der grössten Sparsamkeit bey den Militair Ausgaben,

ernstlich und kräftig bedacht nehmen müssen.

Bejde Hülfsmittel liegen aussere den Gränzen meines Geschäftscraysses. Ich kann jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, dass jede unnütze Ausgabe, z. B. Tafelgelder für nicht gehaltene Tafeln, Rationen für nicht existirende Pferde, Übernahmen überflüssiger, nur aus Unruhe und Neugierde mitgehender Personen auf den Feld Etat, vermieden; dass eine Verminderung an Pferden, Knechten, Wagen, die die Beweglichkeit der Armee lähmen, die Krieges Kosten ungeheuer erhöhen, die Anschaffung der Fourage Vorräthe unmöglich machen, eingeführt werden möge. Die Armee hat 29 600 Knechte, gebraucht 6 300 Wispel Mehl und 282 376 Wispel Hafer in acht Monaten.

Sollte nicht die gegenwärtige intuitive Erfahrung die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer Verminderung der Nicht Combattanten an Menschen und Pferden bey den Armeen augenfällig erweisen; sollte man nicht Mittel finden, denjenigen, der sich einige Entbehrungen zur Erreichung höherer Zwecke müsste gefallen lassen, aus den zu machenden Ersparungen zu entschädigen, den Soldaten an Kleidung, Nahrung, u.s.w. zu verbessern? Sollte nicht das Beyspiel anderer Armeen die Möglichkeit einiger bedeutenden Abänderungen darthun?

Wenn Ew. Königl. Maj. den Antrag wegen Einführung der Vermögens Steuer zu genehmigen geruhen, so muss ich allerunterthänigst bitten: über diese Angelegenheit das selbsteigene Gutachten einiger Staats und Finanz Minister, nahmentlich des Minister Gr. von Hoym einzufordern, so wie über die Proportion der Besteuerung und das Verfahren bey der Ausmittelung des Einkommens, damit hiernach das Edict entworfen, vollzogen und zur Ausführung gebracht werden kann.

Aufzeichnungen Steins <sup>1)</sup>

[Berlin, September 1806]

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151 a. Tit. XXI. No 74

*Berechnung des wahrscheinlichen Ertrags der Einkommensteuer. Auszüge aus der Parlamentsakte vom 8. Januar 1799. Englisches Vorbild für seine eigenen Vorschläge.*

**Berechnung des wahrscheinlichen Ertrags der Vermögens Steuer.**

Der Ertrag der Vermögens Steuer kann berechnet werden entweder, indem man die Summe der Familien Väter aproximatif vertheilt unter die Classen, so bey der Vermögens Steuer zu Grunde liegen, oder, indem man das National Einkommen berechnet nach den That-sachen, die zu der Kenntniss der Regierung gekommen sind.

Bejde Wege sind eingeschlagen, und es giebt der erstere folgende Resultate.

<sup>1)</sup> Auf Grund derselben die vorstehend abgedruckte Denkschrift vom 26. September 1806.

Die Population der Preussischen Staaten besteht aus 12 Millionen Menschen und, auf jede Familie 5 Persohnen gerechnet, aus 2 400 000 Familien. Zur mehreren Sicherheit rechne 1 Million Familien als nicht besteuert mit der Vermögens Steuer ab und vertheile die übrig bleibenden 1 400 000 Familien unter folgende Classen.

8 Familien zu 40 000 Thlr. Einkommen be-		
steuert . . . . .	mit 30%	96 000
12 Familien zu 30 000 Thlr. Einkom-		
men besteuert . . . . .	„ 25%	90 000
30 Familien zu 20 000 Thlr. Einkom-		
men besteuert . . . . .	„ 20%	120 000
60 Familien zu 10 000 Thlr. . . . .	„ 15%	90 000
4 000 Familien zu 1 000 Thlr. . . . .	„ 10%	400 000
6 000 Familien zu 8 000 Thlr. . . . .	„ 70%	336 000
7 000 Familien zu 600 Thlr. . . . .	„ 4%	168 000
282 900 Familien zu 300 Thlr. . . . .	„ 3%	2 546 000
400 000 Familien zu 200 Thlr. . . . .	„ 2%	1 600 000
700 000 Familien zu 100 Thlr. . . . .	„ 1%	700 000
<hr/>		
1 400 000	Total Ertrag der Vermögens Steuer	6 146 100

Die andere Berechnungs Art des Ertrags der Vermögens Steuer ist die Ausmittlung des National Einkommens selbst, welche folgende Resultate giebt . . . .<sup>1)</sup>

Parlaments Acte die Abgabe vom Einkommen betreffend d. 9. Januar 1799.

§ 2. Die Abgabe betrifft das Einkommen von allen in England Brittischen Unterthanen gehörigen Vermögen — dieses Vermögen bestehe in

- Grund Eigenthum
- oder persönlichen nutzbringenden Rechten,
- oder in dem Ertrag eines Amts,
- einer Pension,
- oder eines Gewerbes,
- oder eines Handels.

Die Besteuerung des Einkommens geht nach folgender Progression:

60£ to 65 £ <sup>1</sup> / <sub>120</sub>	100£—105 £ <sup>1</sup> / <sub>40</sub>
65£ and } <sup>1</sup> / <sub>95</sub>	105£—110 £ <sup>1</sup> / <sub>38</sub>
under 70£ }	110£—115 £ <sup>1</sup> / <sub>36</sub>
70£— 75 £ <sup>1</sup> / <sub>70</sub>	115£—120 £ <sup>1</sup> / <sub>34</sub>
75£— 80 £ <sup>1</sup> / <sub>65</sub>	120£—125 £ <sup>1</sup> / <sub>32</sub>
80£— 85 £ <sup>1</sup> / <sub>60</sub>	125£—130 £ <sup>1</sup> / <sub>30</sub>
85£— 90 £ <sup>1</sup> / <sub>55</sub>	130£—135 £ <sup>1</sup> / <sub>28</sub>
90£— 95 £ <sup>1</sup> / <sub>50</sub>	135£—140 £ <sup>1</sup> / <sub>26</sub>
95£—100£ <sup>1</sup> / <sub>45</sub>	140£—145 £ <sup>1</sup> / <sub>24</sub>

<sup>1)</sup> Bricht hier ab.

145 £—150 £ $\frac{1}{22}$	180 £—185 £ $\frac{1}{11}$
150 £—155 £ $\frac{1}{20}$	185 £—190 £ $\frac{1}{13}$
155 £—160 £ $\frac{1}{19}$	190 £—195 £ $\frac{1}{12}$
160 £—165 £ $\frac{1}{18}$	195 £—200 £ $\frac{1}{11}$
165 £—170 £ $\frac{1}{17}$	200 £ or $\frac{1}{10}$
170 £—175 £ $\frac{1}{16}$	upwards )
175 £—180 £ $\frac{1}{15}$	

§ 4. Für Kinder, welche bey den Eltern unterhalten [werden], wird an der Abgabe vom Einkommen ein Erlass ertheilt —

von 60 £—400 £ Einkommen für jedes Kind . . . . .	5 %
von 400 £—999 £ . . . . .	4 %
für jedes Kind unter 6 Jahr und 3 % <sub>0</sub> , wenn sie alle unter 6 Jahr sind.	
1000 £—1999 £ . . . . .	3 u. 2 p %
5000 und darüber . . . . .	2 u. 1 p %

§ 8. Persohnen, deren Aufenthalt zufällig ist in England, sind von der Einkommen Abgabe befreyt.

§ 11. Die Commissairs der auf den Wohnungen liegenden Abgaben gefertigten Verzeichnisse von den Persohnen, so als Commissairs der Landtaxe angestellt, und von 10 Persohnen mehr in jedem District, die nach den Gesetzen dazu geeignet sind.

Aus diesen Listen werden diejenigen Persohnen gewählt, welche mit der Ausführung des Inhalts dieser Acte beschäftigt sind.

Die Wählenden sind nach der individuellen Englischen Verfassung bestimmt.

§ 16. Es soll in jedem District Englands eine Appellations Commission nieder gesetzt werden, welche die Beschwerden gegen das Verfahren der Taxations Commissarien untersucht und entscheidet.

§ 17. Der Londoner Maire und Elderleute, die Vorsteher der Ostind. Comp., der Banque usw. wählen sechs Persohnen, welche den Inhalt der Einkommens Acte in Anwendung bringen.

§ 18. Die 3 Londoner Appellations Commissarien werden vom Lord Major, von der Banque und von der Ostind. Comp. gewählt.

§ 23. Die Commissairs der Grafschaften müssen ein Vermögen von 10000 % besitzen, die der Städte ein Vermögen von 3000.

§ 31. Die Commissairs können ein Verfahren eröffnen und eydliche Vernehmungen vornehmen.

§ 32. Den Commissairs werden noch Surveyors (Revisoren) und Inspectoren beygeordnet, um die Vermögens Angaben zu revidiren, prüfen u.s.w.

§ 38. Jeder Besitzer eines Hauses reicht ein Verzeichnis der Einwohner seines Hauses ein für eine Declaration seines Einkommens und der ihn treffenden Abgabe.

§ 50. Die Commissairs tragen die Summen aus den Declarationen in Hauptregister, welche die Inspectoren und Surveyors einsehen und prüfen.

§ 57. Die eydliche Bestätigung der Declaration durch die Declarenten soll erforderlichen Falls geschehen.

§ 60. Die Verzeichnisse der Hausbesitzer müssen durch besondere Surveyors revidirt werden.

§ 64. Persohnen, so sich zu hoch angesetzt glauben, Surveyors, welche den Ansatz zu niedrig halten, können appelliren an die Comissioners of Appeal.

§ 72. Die Einzahlungen der Einkommens Taxe geschehen in sechs Terminen, und so wie jeder einzelne Contribuend fixirt ist, zahlt er.

§ 77. Das Einkommen soll bestimmt werden nach den Vorschriften dieser Acte und . . . .<sup>1)</sup>) nach der Überzeugung der zur Evaluation bestimmten Commissairs.

§ 79. Einkommen, welches von einer Profession entsteht, soll geschätzt werden nach dem 3 jährigen Durchschnitts Ertrag, nach dem Ertrag der letzten Jahre.

§ 92. Persohnen, welche auf eine betrügerische Art sich den Vorschriften dieser Acte entziehen, sollen doppelt besteuert werden.

§ 96. Besondere Handels Commissarien, denen der Handelsstand seine Declaration einreicht,

§ 97. die diese Declaration in Hauptbücher eintragen.

§ 98. Scheinen ihnen diese Declaration nicht hinreichend, so können sie von den Declaranten noch eine nähere specifiqué Nachweisung des Einkommens fodern.

Die Parlaments Acte vom 21. März 1799 enthält verschiedene für das Ausland nicht interessante Bestimmungen, zugleich aber auch die Formulare der Declarationen p. 79.

Regeln, um das Einkommen abzuschätzen.

1. Einkommen, so vom Land und Erbschaft herrührt. — 1. Fall, wo der Eigenthümer selbst das Land benutzt — es wird abgeschätzt nach der Rente, welche nahegelegenes Land von gleicher Güte giebt.

Abzüge der Grund Steuer, Zinsen, Zehenden.

Häuser und Gebäude, so vom Eigenthümer bewohnt werden, werden abgeschätzt nach dem Ertrag ähnlicher Häuser . . .

Einkommen des persönlichen Eigenthums, Handel, Gewerbe, Pension. Man nimmt den wahrscheinlichen Ertrag des letzten Jahres hierbey zum Grund.

Vom Einkommen werden überhaupt abgezogen die Schulden eines Gutsbesitzers, Gewerbetreibenden usw.,

die Abgaben, so auf den Realitäten haften. —

Parlaments Acte vom 10. May 1799.

Parlaments Acte d. d. 24. Maerz 1801, welche die Wechsel mit bestempelt. —

<sup>1)</sup> Folgen einige unleserliche Worte.

Beyme an Stein (Auszug Hardenbergs) a. O. 27. September 1806  
 Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Hardenberg E. 8. Sehr schlecht lesbare Bleistiftnotizen

*Das Ultimatum vom 26. September. Preussische Aufmarschpläne. Schwierige Verhandlungen mit England.*

Um Ew. E. au courant der öffentlichen politischen Angelegenheiten zu erhalten, bittet er um Erlaubniss, sie ihm von Zeit zu Zeit b[revi] m[anu] mittheilen zu dürfen.

Erwähnt des Briefs vom Kayser Napoleon an den König<sup>1)</sup>, den er einen — ich möchte fast sagen — zärtlichen Brief nennt. — An einer andern Stelle habe er seine gegen Westphalen vorgerückten Truppen zu 1100 Mann angegeben.

Es wurde ihm in der Antwort vom 26. ein getreues Gemählde von dem, was Preussen für Frankreich gewesen und gethan und wie Frankreich dagegen gegen uns gehandelt habe, entworfen und daraus der Schluss gezogen dass Pr[ussen] nicht mehr durch bloose platte Worte sich hinhalten lassen könne, vielmehr die Forderungen machen müsse, die Stein kenne<sup>2)</sup>. Es sey nur bey der 3ten die Veränderung beliebt worden, dass statt auf einen Congress zu Beylegung aller Europäischen Händel nur auf eine unverzügliche zu eröffnende Negociation über alle unsere Differenzen in allgemeinen Termini angetragen wird, dass . . .<sup>3)</sup> sey beliebt, weil man den Krieg für schon angefangen halte und durch jene zuerst beschlossenen 3 Forderungen N[apoleon] keine Waffen gegen uns, auf die Französische Nation zu wirken, in die Hände geben wolle. Eben darum, weil man den Krieg als entschieden ansehe, solle die Armee, ohne Antwort abzuwarten, vormarschieren und N[apoleon], dem dies gesagt, ist nur aufgefordert, seine Antwort so zu beeilen, dass sie den 8. October bey der Armee eintreffen kann, weil späterhin der Krieg zwischen beiden gegen einander über stehenden Armeen schon ausbrechen kann. Zugleich wären dem G. K[nobelsdorff]<sup>4)</sup> eventuelle Befehle zur Abreise gegeben und von allem sey den Höfen zu Petersburg, Wien, London, Dresden und Cassel die vollständigste Mittheilung gemacht, um die fortdauernden Besorgnisse, dass es uns mit dem Kriege kein Ernst sey, zu heben. Bey der Armee sey alles so angeordnet, dass sobald alle Truppen . . .<sup>5)</sup>, dies sey vorläufig auf den 4. October bestimmt, wo die Armee des Königs, des F. Hohenlohe und des Gen. Rüchel nach einem das Ganze umfassenden Plan ihre Operationen anfangen sollten<sup>6)</sup>. Nun müssen auch die Truppen in Ost-, Neuost- und Süd-Preussen mobil gemacht werden, wozu das letzte Geld anzuwenden sey.

<sup>1)</sup> Vom 7. September 1806, in dem Napoleon die Demobilisierung des preussischen Heeres forderte.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 111f.

<sup>3)</sup> Unleserlich.

<sup>4)</sup> Preussischer Gesandter in Paris.

<sup>5)</sup> Unleserlich.

<sup>6)</sup> Von Einheitlichkeit war allerdings um diese Zeit im preussischen Hauptquartier nicht mehr die Rede. Nachdem durch den überraschend schnellen Anmarsch Napoleons der

28. September 1806

Man habe in London unsere Eröffnung sehr kalt aufgenommen, verlange die unbedingte Herausgabe von Hannover und lasse sich von Subsidien gar nichts merken . . .<sup>1)</sup> England denke zwar von unserer Lage zu profitieren, desto nöthiger sey es, dass wir nur nicht angreifen. Inzwischen konnten wir . . .<sup>2)</sup> und es Russland überlassen, uns bessere Bedingungen auszuwirken.

Zwey Iden: 1. Tresor Scheine zu 1 rthlr.  
2. Domainen Pfand Briefe.

Bemerkungen Steins zu Altensteins „Entwurf einer Denkschrift über „Die des Königs Majestät vorzuschlagende Veränderung in der Verfassung“<sup>3)</sup> [Berlin], 6. Oktober [1806]

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Altenstein. A. III. 6

*Bildung eines Staatsrats. Beurteilung des Königs.*

Es existirt kein Staat, wo nicht das Oberhaupt desselben mit den Vorstehern der Hauptverwaltungszweige zu Rathe geht und hiernach seine Beschlüsse fasst.

Auch im Preussischen Staat haben wir einen Staatsrath, nämlich das Cabinet, wo Herr v. Beyme Minister des Innern, Herr Cabinetsrath Lombard Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Obrist v. Kleist Minister des Kriegs Departements ist.

Diese Behörde ist fehlerhaft constituirt, da sie alle Gewalt und keine Verantwortlichkeit hat.

Es würde also nur darauf ankommen, den König zu bestimmen, einen mit Verantwortlichkeit versehenen, zweckmässig organisirten und subjektiv gut gewählten Staatsrath zu bilden.

Die in dem Aufsatz erwähnten Regenten Tugenden werden etwas gelähmt durch Leerheit, Trägheit und einen Mangel an Erhabenheit und Grösse in den Gesinnungen, und daher kommt es, dass der König seine politischen Verhältnisse gegen Frankreich ganz falsch seit 1799 beurtheilt hat.

Ich bin mit dem Verfasser des Aufsatzes einverstanden,

- a) dass der Staatsrath unmittelbar mit dem König in Verbindung stehe,
- b) dass die Zahl der Mitglieder auf die Chefs der Hauptverwaltungszweige eingeschränkt werde,
- c) dass nur die allgemeinen Staatsangelegenheiten oder Beschwerden einzelner Unterthanen vor den Staatsrath gebracht werden.

Ich würde aber nicht zur Aufhebung der Generaldirektorii rathen. Der Staatsrath würde alsdann mit der Leitung des Allgemeinen und dem Detail

---

erste Feldzugsplan (Vorstoss über den Thüringer Wald) vereitelt war, fehlte es an einem klaren Willen und einheitlicher Führung. Vgl. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806/7.

<sup>1)</sup> Das folgende unleserlich.

<sup>2)</sup> Unleserlich.

<sup>3)</sup> Die Denkschrift Altensteins bei Winter a. a. O. I. S. 62 ff.

der Ausführung und der Verwaltung in Domänen-, Contributions-, Militair- u. s. w. Sachen überladen werden. Sollen diese Angelegenheiten durch einen dirigirenden Rath statt durch einen Provinzialminister geführt werden, so sehe ich nicht ein, dass hierdurch etwas anderes als eine Veränderung des Namens gewonnen würde.

Der Geschäfts Crayss des Staatsraths muss allein Leitung des Allgemeinen bleiben, z. B. er prüft und entscheidet über das in Südpreussen einzuführende indirekte Abgabensystem — ist dieses entschieden, so bleibt das wirklich sehr ausgedehnte Detail der Ausführung dem Chef des Accisedepartements überlassen.

Der Wirkungscrayss der Kammern kann allerdings vergrößert und die Departements von vielen Formen und vielen Eingaben entlastet werden. Ich halte es sehr bedenklich, dass der König Beschlüsse fasse, ohne vorher gegangenen Vortrag im Staatsrath und ausser dem Staatsrath — dieses wird Gelegenheit geben zu einer Geschäftsbehandlung, wodurch der Staatsrath umgangen und eine Influenz der Hinterthüre veranlasst wird.

Was den Übergang von der Cabinetsregierung zum Staatsrath anbetrifft, so würde dieser sehr erleichtert, wenn der König sich entschlösse, das Cabinet von sich zu entfernen und mit einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und einem der inneren Angelegenheiten zu arbeiten.

Immediat-Bericht Steins

Berlin, den 8. Oktober 1806

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 151 a. Nr. 74. Ausfertigung

*Betr. die Ausgabe von Domänenpfandbriefen zur Bezahlung der Armeelieferungen.*

Ew. Königliche Majestät haben mir in der gnädigsten Cabinets Ordre vom 2ten d. M. befohlen, die Idee einer Anleihe auf die Domänen mittelst Ausfertigung von Pfandbriefen in nähere Erwägung zu nehmen.

In soweit diese Pfandbriefe nur als Zahlungs Mittel bey den Krieges Kosten angewendet werden, bin ich von der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Operation völlig überzeugt. Für den Staat darf keine andere Einnahme Quelle mit Kosten und Zeitverlust eröffnet werden, um die Lieferungen an die Armee zu bezahlen, und die Pfandbriefe werden auf so viele einzelne Empfänger vertheilet, dass eine Bedrückung für die Unterthanen nicht entstehen kann. Denn da sie zinsbar und mit einer vollständigen Special Hypothek versehen sind, so werden diejenigen Empfänger, deren Bedürfnisse baares Geld erfordern, bey den Geld Eigenthümern ihrer Provinz zu diskontiren leicht Wege finden. Auch werde ich den Gang der Sache ununterbrochen beobachten, um, in so weit die Umstände es erlauben, diese Papiere bey den Banco Comtoirs diskontiren zu lassen.

Auf die bestehenden Geld Institute wird die Operation wenig influiren; auf die Credit Systeme höchstens nur insoweit, dass ihre Pfandbriefe

dem Pari näher gebracht werden; auf die Banque und Seehandlung mehr, doch unschädlich für sie, weil sie ohnehin darauf gefasst seyn müssen, dass ihr die Gelder, die von den Geld Eignern an die neuen Pfandbriefe geleyet werden möchten, successiv entzogen werden.

Was die der Sache zu gebende Form betrifft, so haben mich die Inconvenienzen, die von einer Verbindung mit den adelichen Credit Systemen unzertrennlich sind, bestimmt, davon abzustehen und Ew. Königl. Majestät eine andere Art der Ausführung in Vorschlag zu bringen.

Die vom Kriegs Theater entfernten Provinzen Ostpreussen und Lithauen, deren Domains man mit einem reinen Capitals Werth von 20 Millionen Thaler annehmen kann, würden für jetzt hinreichenden Credit gewähren. Ob man sich auf diese Provinzen beschränken könne, wird von der Dauer des Krieges abhängen.

Dieses vorausgesetzt, glaube ich, Ew. Königlichen Majestät folgende Modalitäten bey Ausfertigung der Pfandbriefe zur gnädigsten Genehmigung unterwerfen zu können.

1. Es werden zur Bestreitung der Kriegs Bedürfnisse als Zahlungs Mittel für die Lieferungen an die Armee Staatsschuldscheine ausgefertigt, denen für Capital und Zinsen, ausser der allgemeinen Garantie des Staats, eine Special Hypothek auf die landesherrlichen Domains in den beyden Kammer Departements Ostpreussen und Lithauen angewiesen wird.
2. Diese Staatsschuldscheine werden Domains Pfandbriefe genannt.
3. Der Capitals Werth der zur Spezial Hypothek festgesetzten Domains wird nach den letzten Pacht Erträgen zu 5 Pro Cent bestimmt.
4. Der Betrag der auszufertigenden Domains Pfandbriefe richtet sich nach der Summe der Krieges Bedürfnisse, doch wird höchstens nur die Hälfte des Werths der Domains mit Pfandbriefen belegt.
5. Die Domains Pfandbriefe werden
  - a) auf Summen von 25, 50 und 100 rth. gestellt,
  - b) sie werden auf dem Formular Nr. I unter der Unterschrift des Gross Canzlers v. Goldbeck und des Staats Ministers Freyherrn v. Schroetter vollzogen und hiernächst
  - c) in ein Register eingetragen, welches bey dem General Directorio nach dem Schema No. II geführt wird. Jedes zur Spezial Hypothek consituirte Domains Amt hat in selbigem sein Folium.
  - d) Die Eintragung geschieht von Commissarien, welche, dass sie geschehen, mit ihrer Unterschrift auf dem Pfandbrief attestiren.
6. Die Pfandbriefe sind zehn Jahre nach der Ausfertigung zahlbar. Doch behalten Seine Majestät sich vor, mit der successiven Ablösung derselben ein Jahr nach Beendigung des Krieges vorzugehen. Die jährlich abzulösende Summe und die Form der Ablösung wird besonders bekannt gemacht werden.
7. Da die Krieges Bedürfnisse an die Liefernden in allen Provinzen der Monarchie auf diesem Wege bezahlt werden, so erfolgt die Zurück-

bezahlung für die einzelnen Provinzen in der Departements Stadt, wo die Domainen Casse sich befindet.

8. Dieser Zahlungs Ort wird in jedem Pfandbriefe ausgedrückt.

9. Die Domainen Pfandbriefe sind zu 4. pro Cent zinsbar.

10. Die Zinsen werden jährlich im Monat Dezember bey der Domainen Casse der Provinz, wo das Capital zahlbar ist, berichtet. Doch kann auch die Domainen Casse einer andern Provinz die Zahlung leisten.

11. Die Zinszahlung geschieht gegen Production des Pfandbriefes mittelst Abstempelung auf demselben.

12. Die Wiederherstellung und das Aufgebot beschädigter oder verlohner Pfandbriefe erfolgt nach den Vorschriften, die das Gesetz bey den auf jeden Inhaber lautenden Papieren angeordnet hat. In Betreff der nach vollendetem Kriege oder mit Eintritt des angenommenen Termins, den 1ten Decbr. 1816, anzufangenden Realisation lässt sich in diesem Augenblick noch nichts Näheres anordnen. Ich setze jedoch voraus, dass entweder mit dem 1ten Decbr. 1816 die zur Realisation erforderliche Summe bereits gesammelt, oder dieser Weg der Pfandbriefs Ausfertigung auf die Domainen als Anleihe für den Staat zweckmässig zu benutzen seyn wird, woran in friedlichen Zeiten sich nicht im geringsten zweifeln lässt.

Ew. Königlichen Majestät weiteren Befehlen in dieser Angelegenheit sehe ich nunmehr ehrfurchtsvoll entgegen.